

Angemessener Anteil an Finanzmitteln für Jugendarbeit ist Pflichtaufgabe der Landkreise und Gemeinden

Landkreise/kreisfreie Städte:

- Jugendarbeit (§ 11 KJHG) und die Förderung der Jugendverbände (§ 12 KJHG) ist eine **Regelleistung** des Kinder – und Jugendhilfegesetzes und damit **Pflichtaufgabe** im Rahmen der Gesamtverantwortung der Jugendhilfe für Landkreise und kreisfreie Städte
- **keine** freiwillige Leistung
- § 79 KJHG unterstreicht die Bedeutung der Jugendarbeit zusätzlich dadurch, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden haben
- von der Gesamtsumme der Jugendhilfemittel muss damit ein angemessener Anteil für die Kinder- und Jugendarbeit vorbehalten bleiben

Kreisangehörige Gemeinden:

- Jugendarbeit ist **Pflichtaufgabe** der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungskreises
- mit dem Artikel 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) werden den Gemeinden in Bayern die Aufgaben der Jugendarbeit übertragen:
„Die kreisangehörigen Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen der Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“

Hierbei handelt es sich um einen klaren Pflichtcharakter von „Soll-Vorschriften“ (definiert durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes):

- eine Soll-Vorschrift verpflichtet die Behörde, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist; wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das „Soll“ ein „**Muss**“ (BVerwG v. 17.08.1978, BVerwGE 56, 220 (223))
- damit rangiert die Verpflichtung zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit **vor** der Erbringung der freiwilligen Leistungen
- bei der Diskussion darüber, welche Aufgaben in einer Kommune finanziert werden können, hat die **Jugendarbeit Vorrang vor freiwilligen Leistungen**
- falls eine kreisangehörige Gemeinde freiwillige Leistungen anerkennt bzw. auszahlt, solange ist deren Grenze bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht erreicht; somit **muss** die kreisangehörige Gemeinde der Förderung der Jugendarbeit als Pflichtaufgabe nachkommen

Bayerische Gemeindeordnung:

- im Artikel 57 der Bayerischen Gemeindeordnung ist die Jugendhilfe als Pflichtaufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis definiert
- die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben der Jugendhilfe wird in der Bay. Gemeindeordnung im gleichen Kontext wie „öffentliche Sicherheit u. Ordnung“, „Feuersicherheit“, „öffentlicher Verkehr“ genannt